

Nichtamtlicher Teil.

Aus der Rechtsprechung.

Die nachfolgend abgedruckten beiden Urteile werden in Fachkreisen vielleicht Aufmerksamkeit finden.

I.

(Verkündet am 18. März 1899.)

In Sachen

der Firma G. E. Schulze, Inhaber Richard Schulze, in
Leipzig, Klägerin,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Häbler in
Leipzig —

gegen den Buchhändler Franz Schuricht, Inhaber der Firma
Heinrich J. Naumann in Leipzig, Beklagten,

— Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte von Beust und
Dr. Grosse in Leipzig —

erkennt das königliche Amtsgericht zu Leipzig durch den Amts-
richter Dr. von Hahn für Recht:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Thatbestand.

I. Die Klägerin beantragt, den Beklagten vorläufig vollstreck-
bar zur Herausgabe von zwei Exemplaren: „Pilz, Haus und
Schule Hand in Hand“ à 1 \mathcal{M} 10 \mathcal{S} zu verurteilen.

Der Beklagte beantragt Abweisung der Klage.

II. Die Klägerin ist buchhändlerische Kommissionärin und ver-
tritt als solche die Firma Schrödel & Simon, Inhaber Martin
Schilling, in Halle a. S.

Von dieser Firma hat die Klägerin ein Barpaket mit zwei
Exemplaren „Pilz, Haus und Schule Hand in Hand“ erhalten
mit der Anweisung, dieses Paket dem Beklagten gegen Zahlung
von 20 \mathcal{S} auszuhändigen. Sie hat den bei ihr angestellten Kauf-
burschen Wadewitz mit dem Paket zum Beklagten geschickt.

Ueber alles dies herrscht zwischen den Parteien Einverständnis.

III. Die Klägerin behauptet:

Der Kaufbursche habe das Paket dem Beklagten präsentiert
und ihn zur Zahlung der 20 \mathcal{S} aufgefordert. Der Beklagte habe
den Inhalt des Pakets an sich genommen, aber die Zahlung der
20 \mathcal{S} verweigert. Dem Kaufburschen, der gegen diese Anweisung
protestiert habe, habe er gedroht, er werde ihn hinauswerfen.

Der Beklagte behauptet:

Der Kaufbursche hat das Paket auf den Ladentisch gelegt.
Ich habe es geöffnet und gesehen, daß die beiden Bücher aus meinem
Verlage waren. Der Kaufbursche verlangte 20 \mathcal{S} . Ich weigerte
mich, sie zu zahlen. Währenddem gab ich das geöffnete Paket
meinem Gehilfen, damit er die Bücher beiseite lege. Der Kauf-
bursche erklärte: Ich muß die 20 \mathcal{S} haben. Als ich erklärte, daß ich
nicht zahlte, stampfte er mit den Füßen auf. Ich erklärte: Wenn
Sie nicht gehen, lasse ich Sie hinauswerfen. Er hat das Paket
nicht zurückverlangt.

IV. Auf Antrag der Klägerin ist Beweis erhoben worden
durch Vernehmung des Kaufburschen Wadewitz als Zeugen. Auf
seine Bl. 16 ff. und Bl. 23 ersichtlichen Aussagen wird verwiesen.

V. Auf die Bl. 18 der Akten ersichtlichen Erklärungen der
Klägerin wird verwiesen.

Der Beklagte erklärt, daß er sich der Darstellung anschließe,
die der Zeuge Wadewitz von dem Vorgang in seinem Geschäftslokal
gegeben habe.

Gründe.

A. Die Klägerin ist Inhaberin des Barpakets im Sinne
von § 186 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gewesen. Sie hat es nicht
zur Benutzung oder zum Zweck der Sicherheit innegehabt, so daß
ih § 208 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zur Seite steht.

Sie hat bei der streitigen Verhandlung mit dem Beklagten
diese Inhabung durch ihren Kaufburschen Wadewitz ausgeübt. Von
diesem ist die Inhabung an den Beklagten gelangt.

Die Klägerin verlangt Herausgabe des Barpakets, d. h.
Wiederherstellung ihrer früheren Inhabung. Der frühere Inhaber
einer Sache hat nach der Bestimmung von § 209 des Bürgerlichen
Gesetzbuchs dann den Anspruch, daß seine Inhabung wiederher-
gestellt werde, wenn die Handlung, durch die der neue Inhaber
die Sache an sich gebracht hat, sich als eine Verdrängung darstellt,
d. h. wenn durch sie die Inhabung gegen den Willen des frühe-
ren Inhabers, sich die Inhabung zu wahren, übergegangen ist, —
ferner aber nur dann, wenn diese Verdrängungshandlung eine
gewaltsame oder andere an sich widerrechtliche war. Es kommt
also lediglich auf die Art und Weise an, in der der tatsächliche
Zustand der Inhabung von dem einen auf den anderen über-
gegangen ist, nicht aber darauf, ob dem neuen oder dem früheren

Inhaber ein Recht auf die Sache zusteht. (Vergl. Annalen des
Oberappellationsgerichts 2. Folge, 3. Band, Seite 12.)

Es hat also im vorliegenden Falle unberücksichtigt zu bleiben,
ob, wie die Klägerin behauptet, nach buchhändlerischen Usancen
dem Beklagten nur dann ein Recht auf den Besitz des Barpakets
zustand, wenn er die Zahlung leistete, ob er also vertrags-
mäßig verpflichtet war, entweder das in seine Inhabung ge-
langte Paket herauszugeben oder die 20 \mathcal{S} zu zahlen, — es ist
nur zu prüfen, ob die Handlung, durch die der Beklagte sich in
Inhabung des Barpakets setzte, sich als Verdrängungshandlung
darstellt, und sodann, wenn sie sich als Verdrängungshandlung
darstellt, ob sie eine gewaltsame oder andere an sich widerrecht-
liche war.

B. Das Gericht schenkt der Aussage des Zeugen Wadewitz
Glauben. Hiernach hat sich der Beklagte dadurch in Inhabung
des Pakets gesetzt, daß er es ergriff, den Bindfaden zerschnitt und
es öffnete. Es ist nun zu prüfen, ob der Kaufbursche der Klägerin
den Willen, sich die Inhabung des Pakets zu wahren, zur Zeit
dieser Handlung gehabt hat. Eine ausdrückliche Erklärung
dahingehend, daß er den Uebergang der Inhabung nicht wolle,
hat er nicht abgegeben. Es ist demnach sein sonstiges Verhalten
zu prüfen und auszulegen. Er hat nun von Anfang an das
Paket auf den Ladentisch vor den Beklagten hingelegt: — eine
Handlung, die, verbunden mit einem Uebergabewillen nach § 199
des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Uebergabehandlung wäre. Er
hat sich in keinerlei Weise dagegen gewehrt, daß der Beklagte das
Paket ergriff und öffnete. Dieses sein Verhalten ist so auszulegen,
daß er nicht den Willen hatte, sich die Inhabung des Pakets zu
wahren, — vielleicht sogar so, daß sein Wille dahin ging, daß
das Paket in die Inhabung des Beklagten übergehen solle. — Die
Richtigkeit dieser Auslegung wird bestätigt durch die Aeußerung,
die der Kaufbursche zu dem Beklagten gethan hat, nachdem die
Inhabung bereits übergegangen war: „Ohne Exemplare kann ich
aber nicht nach Hause gehen“. Aus dieser Erklärung ist zu ent-
nehmen, daß der Kaufbursche in den Uebergang der Inhabung
eingewilligt hat, weil er erwartete, der Beklagte werde die 20 \mathcal{S}
zahlen, daß er den Uebergang als erfolgt angesehen hat, und daß
er, als er sah, daß der Beklagte die 20 \mathcal{S} nicht zahlen wollte, mit
diesen Worten den Beklagten hat auffordern wollen, entweder
das Paket wieder herauszugeben oder die 20 \mathcal{S} zu bezahlen.

Die Handlung, durch die sich der Beklagte in Inhabung des
Pakets gesetzt hat, ist nach alledem keine Verdrängungshandlung.
Es kann deshalb auch unentschieden bleiben, ob sie eine gewalt-
same oder andere an sich widerrechtliche war.

Die Klage ist demgemäß abzuweisen. Kostenpflichtig ist die
Klägerin gemäß § 87 der Civilprozeßordnung.

II.

(Verkündet am 24. Juni 1899.)

In Sachen

des Kommissionärs Richard Schulze, als Inhabers der Firma
G. E. Schulze in Leipzig, Klägers,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Häbler daselbst —
gegen den Buchhändler Franz Schuricht, als Inhaber der Firma
Heinrich J. Naumann in Leipzig, Beklagten,

— Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte von Beust und
Dr. Grosse daselbst —

wegen Herausgabe zweier Bücher

erkennt die sechste Civilkammer des königlichen Landgerichts zu
Leipzig unter Mitwirkung des

Landgerichtsdirektors Heinichen als Vorsitzenden,
des Landgerichtsrats Leonhardt

und

des Landrichters Dr. Ulbricht

für Recht:

Die Berufung des Klägers gegen das am 18. März 1899
verkündete Urteil des königlichen Amtsgerichts Leipzig wird
zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsmittels werden dem Kläger auferlegt.

Thatbestand.

I.

Der Kläger ist buchhändlerischer Kommissionär und vertritt
als solcher die Firma Schrödel und Simon in Halle a. d. S. Er
erhielt von ihr ein Barpaket mit zwei Exemplaren „Pilz, Haus
und Schule Hand in Hand“ mit der Anweisung, es dem Beklagten
gegen Zahlung von 20 \mathcal{S} auszuhändigen. Er schickte sodann seinen
Kaufburschen mit dem Pakete zum Beklagten. Dieser nahm es an
sich und behielt es ohne Zahlung.

Hierüber herrscht Partei-Einverständnis.